



# RUNDSCHREIBEN

# V

Serie: V

Nr.: 4/2017

Datum: 29.05.2017

Bearbeiter: Fr. Stibitz

App.: -73501

FUB/SAP HCM

SV 02/ZUV Abt V/950000:1

ZUV/Abt. V Lehre u. Studienangelegen.

Thielallee 50

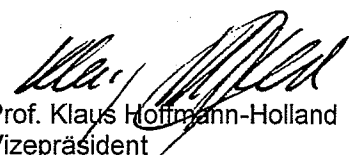
14195 Berlin

## Evaluationsrichtlinie der Freien Universität Berlin

Die Evaluationsrichtlinie der Freien Universität Berlin regelt das Verfahren für die Durchführung von Evaluationen im Bereich Studium und Lehre, definiert Verantwortung und Zuständigkeiten, Grundsätze, Anlässe und Rückmeldeformate für zentrale wie dezentrale Befragungen.



Dr.-Ing. Andrea Bör  
Kanzlerin



Prof. Klaus Hoffmann-Holland  
Vizepräsident

Anlage:

Evaluationsrichtlinie der Freien Universität Berlin

# Evaluationsrichtlinie der Freien Universität Berlin

Auf der Grundlage von § 8a des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) vom 20. Mai 2011 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Mai 2016 (GVBl. S. 226) hat das Präsidium der Freien Universität Berlin am 18.10.2016 die folgende Neufassung der Richtlinie zur empirischen Evaluation von Studium und Lehre beschlossen.

## Inhalt

Selbstverständnis.....	2
I. Allgemeines.....	2
§ 1 Geltungs- und Gegenstandsbereich.....	2
§ 2 Ziele.....	2
§ 3 Verantwortung und Zuständigkeit.....	2
§ 4 Nachhaltigkeit.....	3
II. Zentrale Befragungen.....	3
§ 5 Grundsätze.....	3
§ 6 Anlässe.....	3
§ 7 Rückmeldeformate.....	4
III. Dezentrale Befragungen.....	4
§ 8 Grundsätze.....	4
§ 9 Anlässe.....	4
§ 10 Rückmeldeformate.....	5
IV. Datenschutz.....	6
§ 11 Datenschutz.....	6

# Selbstverständnis

Die Freie Universität Berlin betrachtet Evaluation als unerlässliches Instrument einer umfassenden Qualitätsentwicklung, die auf die Überprüfung der eigenen Leistungsfähigkeit abzielt und mithin die Grundlage für entsprechende Verbesserungsmaßnahmen und Förderungsmöglichkeiten sowie für die Dokumentation der Aufgabenerfüllung der Universität bildet. Evaluationen werden nach wissenschaftlichen Standards entwickelt und durchgeführt und orientieren sich an den Prinzipien der Zweckdienlichkeit, Effizienz und Transparenz. Dabei sind neben Publizitätsanforderungen und Rechenschaftspflichten, denen die Freie Universität Berlin als überwiegend staatlich finanzierte Körperschaft untersteht, insbesondere die Erfordernisse des Schutzes personenbezogener Daten und Informationen zu beachten.

## I. Allgemeines

### § 1

#### Geltungs- und Gegenstandsbereich

- (1) Diese Richtlinie regelt das Verfahren für die Durchführung empirischer Erhebungen (im Folgenden: Evaluationen) im Bereich Studium und Lehre. Die Bestimmungen gelten für alle die Lehre unterstützenden Bereiche der Freien Universität Berlin, insbesondere Fachbereiche und Zentralinstitute.
- (2) Alle Mitglieder der Freien Universität Berlin sind zur Mitwirkung an Evaluationen verpflichtet. Die Studenten und Studentinnen und die Absolventen und Absolventinnen sind bei der Evaluation der Lehre zu beteiligen. Die Lehrenden und die die Lehre unterstützenden Bereiche sind verpflichtet, sich an der Umsetzung der daraus abgeleiteten Maßnahmen zu beteiligen.
- (3) Die Evaluationen der Freien Universität Berlin orientieren sich an den vom „Joint Committee on Standards for Educational Evaluation“ entwickelten fünf grundlegenden Prinzipien: Fairness, Nützlichkeit, Durchführbarkeit, Genauigkeit und Dokumentation. Zusätzlich zu den in dieser Richtlinie beschriebenen Evaluationen besteht Gestaltungsspielraum zur Erprobung weiterer kontext- und problembezogener Evaluationen. Voraussetzung hierfür ist, dass diese empirischen Erhebungen neben den genannten Prinzipien auch die geltende Grundsatz-Dienstvereinbarung über die Grundsätze der Einführung und Anwendung Daten verarbeitender Systeme an der Freien Universität Berlin sowie die IT-Verfahrensbeschreibung der Evaluationssoftware (in der jeweils geltenden Fassung) berücksichtigen.

### § 2

#### Ziele

Evaluationen dienen der internen Standortbestimmung und Weiterentwicklung der Qualität des Studien- und Lehrangebots, der Förderung eines Qualitätsbewusstseins und konstruktiven Dialogs innerhalb der Universität sowie der internen und externen Rechenschaftslegung.

### § 3

#### Verantwortung und Zuständigkeit

- (1) Das Präsidium trägt die Gesamtverantwortung für die Evaluationsverfahren der Freien Universität Berlin. Es beauftragt die Arbeitsstelle Lehr- und Studienqualität mit übergreifenden Evaluationen und wird beraten durch den Beirat Qualitätssicherung<sup>1</sup>.

<sup>1</sup> Einrichtung durch Beschluss des Akademischen Senats in der 691. Sitzung am 25.1.2012.

(2) Für Lehrveranstaltungsevaluationen an einem Fachbereich bzw. Zentralinstitut und die Auswertung der fachspezifischen Ergebnisse übergreifender Evaluationsverfahren ist das Dekanat bzw. die entsprechende Leitungsstelle verantwortlich.

(3) Die Weiterentwicklung, Durchführung und Auswertung universitätsweiter Befragungen und Evaluationen obliegt der Arbeitsstelle Lehr- und Studienqualität. Deren weitere Aufgaben sind die Anpassung vorhandener und die Entwicklung neuer Evaluationsinstrumente sowie die fachliche Beratung der Fachbereiche bzw. Zentralinstitute zur Anwendung, Durchführung und Auswertung von Befragungen, insbesondere für den Einsatz geeigneter Inventare für die Lehrveranstaltungsevaluation.

(4) Die Personalvertretungen sind bei der Einführung von Verfahren und Instrumentarien zur Lehrveranstaltungsevaluation im Rahmen ihrer gesetzlichen Zuständigkeit zu beteiligen.

#### § 4

#### Nachhaltigkeit

(1) Die Ergebnisse von Evaluationen sind bei der Qualitätsentwicklung von Studium und Lehre zu berücksichtigen.

(2) Die Fachbereiche bzw. Zentralinstitute bewerten die Ergebnisse von Evaluationen im Rahmen der Berichterstattung zur Qualitätsentwicklung an das Präsidium, diskutieren Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und setzen diese um.

(3) Das Präsidium bewertet die Ergebnisse von Evaluationen, berücksichtigt die verbindliche Ergebnisberichtserstattung der Fachbereiche bzw. Zentralinstitute und lässt davon abgeleitet Entwicklungsziele und Vorgaben in Zielvereinbarungen einfließen.

## II. Zentrale Befragungen

#### § 5

#### Grundsätze

(1) An der Freien Universität Berlin werden übergeordnete Befragungen unterschiedlicher Zielgruppen sowohl regelmäßig als auch anlassbezogen durchgeführt.

(2) Der Zyklus der Evaluationsverfahren berücksichtigt in angemessener Weise die für die Implementierung von Verbesserungen notwendige Zeit.

#### § 6

#### Anlässe

(1) Die Arbeitsstelle Lehr- und Studienqualität führt in einem regelmäßigen Turnus von jeweils vier Jahren die Befragung von Bachelorstudierenden und die Befragung von Masterstudierenden durch. Zweck ist die kontinuierliche datengestützte Rückmeldung zu den Studienbedingungen in den Bachelor- und Masterstudiengängen.

(2) Die Arbeitsstelle Lehr- und Studienqualität führt anlassbezogen eine Befragung von Exmatrikulierten durch. Anlass und Zweck der Exmatrikuliertenbefragung ist das Ermitteln subjektiver Gründe für den Hochschulwechsel bzw. den Studienabbruch.

(3) Die Arbeitsstelle Lehr- und Studienqualität führt anlassbezogen das Verfahren zur Erfassung der studienbezogenen Lernzeit durch oder unterstützt die Fachbereiche bzw. Zentralinstitute dabei, dieses Instrument anzuwenden. Anlass für den Einsatz dieses Instruments können Auffälligkeiten und

Hinweise im Rahmen anderer Befragungen sein. Zweck dieses Verfahrens ist es, den für die einzelnen Module vorgesehenen mit dem tatsächlichen Arbeitsaufwand der Studierenden zu vergleichen sowie die Verteilung der Lernzeit im Semesterverlauf zu überprüfen.

(4) Die Freie Universität Berlin beteiligt sich in einem mindestens zweijährigen Turnus an den bundesweiten Absolventenbefragungen. Zweck ist das wissenschaftlich fundierte Erfassen des Verbleibs der Absolventinnen und Absolventen sowie das Identifizieren des jeweiligen Allokationserfolgs der Absolvierenden auf dem Arbeitsmarkt.

#### § 7

##### Rückmeldeformate

(1) Zu den jeweiligen übergreifenden Befragungen, die die Arbeitsstelle Lehr- und Studienqualität durchführt, gibt es einen Gesamtbericht, der in geeigneter Weise hochschulintern veröffentlicht wird.

(2) Die Ergebnisse enthalten geschlechterdifferenzierte Auswertungen, werden in den zentralen Gremien präsentiert, erörtert und als Eckpunkte für die Zielvereinbarungen berücksichtigt.

(3) Soweit datenschutzrechtlich zulässig und statistisch möglich, werden den Fachbereichen bzw. Zentralinstituten fächerbezogene oder auf die Lehreinheit bezogene Ergebnisse vorgelegt. Es obliegt den Einheiten, bei Bedarf eine geeignete Form der fachbereichs- oder zentralinstitutsinternen Veröffentlichung zu wählen, wobei insbesondere kleinere Lehreinheiten dafür Sorge tragen, dass ein Personenbezug bei Lehrenden ausgeschlossen ist.

(4) Die Fachbereiche bzw. Zentralinstitute gewährleisten eine fachbereichs- bzw. zentralinstitutsinterne Diskussion der für ihre Organisationseinheit relevanten Ergebnisse und leiten ggf. Maßnahmen zur Verbesserung ab. Sie stellen sicher, dass Studierende in geeigneter Weise über Ergebnisse und/oder Maßnahmen zur Verbesserung informiert werden.

### III. Dezentrale Befragungen

#### § 8

##### Grundsätze

(1) An der Freien Universität Berlin werden regelmäßig Lehrveranstaltungsevaluationen durchgeführt. Zweck der Lehrveranstaltungsevaluation ist es, den Lehrenden zu einzelnen Lehrveranstaltungen eine individuelle Rückmeldung aus Studierendensicht und den Fachbereichen bzw. Zentralinstituten zur Gesamtheit der evaluierten Lehrveranstaltungen eine Rückmeldung zu geben.

(2) Die Arbeitsstelle Lehr- und Studienqualität berät die Fachbereiche bzw. Zentralinstitute bei dem Einsatz geeigneter Inventare zur Lehrveranstaltungsevaluation sowie bei der Validierung bestehender Verfahren, sie unterstützt die Bereiche bei der Entwicklung, Erprobung und Auswertung eigener Evaluationsverfahren.

#### § 9

##### Anlässe

(1) Grundsätzlich sollen in einem Turnus von zwei Jahren wesentliche Lehrveranstaltungen eines Fachbereichs bzw. Zentralinstituts evaluiert werden. Die Fachbereiche bzw. Zentralinstitute entscheiden, welche konkreten Lehrveranstaltungen pro Semester evaluiert werden und wie dabei eine faire Verteilung zwischen einzelnen Lehrenden bzw. Lehrveranstaltungsformen hergestellt wird. Diese Verteilung wird im Bericht zur Qualitätsentwicklung aufgeschlüsselt.

(2) Für Fachbereiche bzw. Zentralinstitute, die flächendeckend alle Lehrveranstaltungen in einem Zeitraum von drei Jahren evaluieren, entfällt eine gesonderte Aufschlüsselung der Verteilung im Bericht zur Qualitätsentwicklung.

(3) Für wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die erstmals in der akademischen Lehre eingesetzt werden, sowie für erstberufene Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen erfolgt die Lehrveranstaltungsevaluation mit dem Fragebogen zur Erfassung der Lehrkompetenz (LeKo), da mit diesem auf Indikatoren guter akademischer Lehre basierendem Verfahren konkrete Qualifizierungsbedarfe identifiziert werden können.

#### § 10 Rückmeldeformate

(1) Lehrende erhalten pro Semester, in dem sie evaluiert wurden, ihre personenbezogene(n) Auswertung(en). Auf Wunsch werden ihnen zusätzlich durch die Evaluationsbeauftragte bzw. den Evaluationsbeauftragten des Fachbereichs oder Zentralinstituts zusammenfassende Evaluationsergebnisse ihrer eigenen Lehrveranstaltungen über mehrere Semester hinweg übermittelt.

(2) Lehrende sollen die Auswertung ihrer Lehrveranstaltung(en) des Semesters im letzten Drittel der Veranstaltung erhalten, um ihnen zu ermöglichen, diese Ergebnisse direkt mit den Studierenden zu besprechen und zusätzliches Feedback zur weiteren Verbesserung der Lehrveranstaltung(en) einzuholen.

Es ist Lehrenden freigestellt, ob sie veranstaltungsbezogene Auswertungen freiwillig und in für sie geeigneter Weise veröffentlichen, z. B. durch Aushang im Fachbereich oder Zentralinstitut. Die Auswertungen dürfen im Falle der Veröffentlichung, bis auf personenbezogene Daten des Lehrenden, keinerlei weitere personenbezogene Daten anderer Personen (z.B. der Studierenden) enthalten. Die Auswertungen von wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern dürfen nicht veröffentlicht werden.

Das dezentrale Evaluationskonzept des Fachbereichs bzw. Zentralinstitutes legt dar, welche Formate dafür in der Regel eingesetzt werden können.

(3) Es wird insbesondere den wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die erstmals in der Lehre eingesetzt werden, sowie erstberufenen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern empfohlen, hochschuldidaktische Qualifizierungsangebote zu nutzen. Von der Arbeitsstelle für Lehr- und Studienqualität können diese Lehrenden beraten werden, welche Qualifizierung sich gemäß der Ergebnisse der Lehrevaluation (LeKo) besonders eignet.

(4) Dekanate, Leitungen der Zentralinstitute und zuständige Gremien (i.d.R.: Ausbildungskommissionen, Fachbereichs- und Institutsräte) sollen anonymisierte Auswertungen der Lehrveranstaltungsevaluation des Semesters für alle Beschäftigtengruppen erhalten.

Zusätzlich dazu sollen sie aggregierte Auswertungen mit personenbeziehbaren Ergebnissen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie für Lehrbeauftragte, die in keinem Beschäftigungsverhältnis zur Universität stehen, bekommen. Näheres regelt das dezentrale Evaluationskonzept des Fachbereichs bzw. Zentralinstituts.

(5) Studierende eines Fachbereichs bzw. Zentralinstituts sollen über die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluation informiert werden. Der Bericht kann aggregierte oder anonymisierte Gesamtwertungen beinhalten, keine personenbezogenen Ergebnisse. Im Rahmen der Modifizierung ihrer dezentralen Evaluationskonzepte beziehen Fachbereiche bzw. Zentralinstitute ihre Studierenden bei der Definition geeigneter Berichtsformate für die Fachbereichsöffentlichkeit mit ein. Eine adäquate Beteiligung der Ausbildungskommissionen ist in diesem Zusammenhang ebenfalls zu sichern.

- (6) Die üblichen standardisierten Rückmelderoutinen der Fachbereiche bzw. Zentralinstitute (z. B. bzgl. der Zielvereinbarungen bzw. der Qualitätssicherung) bleiben davon unberührt.
- (7) Die Fachbereiche bzw. Zentralinstitute können in ihrem dezentralen Evaluationskonzept ergänzend festlegen, welche konkreten Auswertungsformate für welche Zielgruppe erstellt werden. Die Ergebnisdaten von wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind von diesen aggregierten Auswertungen ausgenommen.
- (8) Im Fall von Lehrim- und exporten entscheiden die exportierenden Fachbereiche bzw. Zentralinstitute nach Rücksprache mit den importierenden Bereichen über verwendete Evaluationsmethoden und Inventare. Bei Lehrexporten ist auch die Art der Unterrichtung des importierenden Bereichs im dezentralen Evaluationskonzept zu beschreiben.
- (9) Auswertungen werden nicht dazu verwendet, personalrechtliche Maßnahmen durchzusetzen.

## IV. Datenschutz

### § 11

#### Datenschutz

Alle mit der Durchführung von Evaluationsverfahren befassten Personen sind zur Einhaltung der Datenschutzbestimmungen, insbesondere gemäß dem Berliner Hochschulgesetz (BerlHG), dem Berliner Datenschutzgesetz (BlnDSG), der Datenschutzsatzung der Freien Universität Berlin und den weiteren internen Regelungen der Freien Universität Berlin verpflichtet.

